

Verfassungsgeschichte und Geschichtsphilosophie

Von Andreas Kley und Christian Kissling, Zürich

I. Typologie von Geschichtsphilosophien

Geschichtsphilosophien fragen nach dem Verlauf, den Gesetzmäßigkeiten und dem Ziel der geschichtlichen Entwicklung.¹ Genauer geht es um Fragen wie die, ob die Geschichte nach einem bestimmten Entwicklungsmuster verläuft, ob dieses Muster überhaupt erkennbar ist oder ob es ein Subjekt hinter der geschichtlichen Entwicklung gibt. Letztlich steht in der Geschichtsphilosophie im materiellen Sinne also die Frage nach dem „Sinn“² der geschichtlichen Entwicklung zur Diskussion.

Daneben untersucht die Geschichtsphilosophie natürlich auch die Methoden der Geschichtswissenschaft, fragt also nach dem Wesen der historischen Erkenntnis. Wichtig ist in diesem methodologischen Zusammenhang insbesondere die erkenntnistheoretische Frage, ob historische Vorgänge – wenn überhaupt – nur (hermeneutisch) verstanden oder auch (nomothetisch) erklärt werden können.³ Dieser formale Zweig der geschichtsphilosophischen Fragestellung wird im Folgenden am Rande ebenfalls zur Sprache kommen, da er mit der Frage nach dem Ziel der Geschichte zusammenhängt.

Der Sache nach gibt es Geschichtsschreibung seit der Antike.⁴ Es scheint geradezu zum Wesen des Menschen zu gehören, nach dem Werdegang des

¹ Vgl. Johannes Rohbeck, *Geschichtsphilosophie zur Einführung*, Hamburg 2004, S. 17; Volker Depkat et al. (Hrsg.), *Wozu Geschichte(n)?*, Wiesbaden 2004, S. 7; zur problematischen Definition der Verfassungsgeschichte vgl. Reinhart Koselleck, *Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung*, in: *Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung*, Beiheft Nr. 6 zu „Der Staat“, Berlin 1983, S. 7–21. Zum Folgenden auch die kurze Darstellung in: Andreas Kley, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, Bern 2004, S. 28 ff.

² Vgl. dazu weiterführend und differenzierend Emil Angehrn, *Vom Sinn der Geschichte*, in: Depkat et al., *Wozu Geschichte(n)?* (FN 1), S. 15–30, bes. 21–23.

³ Vgl. Rohbeck, *Geschichtsphilosophie* (FN 1), S. 17 f. Als umfassende Darstellung vgl. Karl-Otto Apel, *Die Erklären: Verstehen-Kontroverse in transzendentalpragmatischer Sicht*, Frankfurt a. M. 1979, bes. S. 15–32.

⁴ Vgl. etwa die Nachweise bei Gunter Scholtz, Art. „Geschichte“, in: Joachim Ritter (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 3, Basel-Stuttgart 1974, Sp. 344–398, hier Sp. 344.

Bestehenden zu fragen und daraus Rückschlüsse auf das Kommende zu ziehen. Der Ausdruck „Geschichtsphilosophie“ ist dagegen erst von Voltaire (François-Marie Arouet, 1694–1778) eingeführt worden.⁵ Eine philosophische Darstellung der Geschichte sollte nach Voltaire dazu dienen, die Mär des göttlichen Eingreifens in die Geschichte zu eliminieren. Nach seiner aufklärerischen Intention lässt sich die geschichtliche Entwicklung vernünftig, unter Rückgriff auf natürliche Ursachen und Faktoren begreifen.⁶ Es geht Voltaires Geschichtsphilosophie also darum, der zeitgenössischen theologischen Universalgeschichte mit rationalen Mitteln zu begegnen (Säkularisierung der Geschichte). Und gleichzeitig wird damit die These vertreten, dass philosophische Vernunftwahrheiten und historische Erfahrungstatsachen einander nicht entgegengesetzt sind. Geschichte ist mit anderen Worten vernünftig.⁷ Diese These wird für den ersten Typus von Geschichtsphilosophie bestimmend. Sie wurde freilich nicht von allen Philosophen der Aufklärung geteilt. Immanuel Kant etwa trennte prononciert Vernunftkenntnisse (*cognitio ex principiis*) von historischen Erkenntnissen (*cognitio ex datis*). Historische Erkenntnisse sind für ihn bloß ein „Gipsabdruck“ lebender Menschen.⁸

1. Geschichte als Entwicklung

Gemeinsamer Grundzug des ersten Typs von Geschichtsphilosophien ist die Überzeugung von geschichtlichen Gesetzmäßigkeiten, welche den Lauf der Ereignisse bestimmen. Dabei können verschiedene Ausprägungen unterschieden werden, indem der Geschichtsverlauf [a] linear oder [b] zyklisch vorgestellt wird.

a) Gemäß den verschiedenen Ansätzen einer linearen Geschichtsphilosophie verläuft die geschichtliche Entwicklung einsinnig in einer bestimmten Richtung auf ein Ziel zu. Am bekanntesten sind dabei die *Fortschrittstheorien*, nach denen die Welt im Lauf der Zeit immer „besser“ wird. Aus einfachen Ursprüngen heraus entwickelt sich eine immer vollkommeneren Ordnung.⁹ Einer der bedeutendsten Vertreter dieser Überzeugung ist Georg

⁵ Vgl. Ulrich Dierse, Gunter Scholtz, Art. „Geschichtsphilosophie“, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie (FN 4), Sp. 416–439, hier Sp. 416 f.; Rohbeck, Geschichtsphilosophie (FN 1), S. 24.

⁶ Vgl. Voltaire, *Essais sur l'histoire générale et sur les mœurs et l'esprit des nations* (1756); ders., *Philosophie de l'Histoire* (1765).

⁷ Vgl. Dierse, Scholtz, *Geschichtsphilosophie* (FN 5), Sp. 417; Rohbeck, *Geschichtsphilosophie* (FN 1), S. 28.

⁸ Immanuel Kant, *Kritik der reinen Vernunft*, B 864 / A 836.

⁹ Zum geschichtsphilosophischen Begriff des Fortschritts als Finalität, Notwendigkeit und Konstituierung der menschlichen Gattung als Kollektivsubjekt vgl. Mirko Wischke, *Ist es notwendig, die Vergangenheit zu verstehen?*, in: Depkat et al., *Wozu Geschichte(n)?* (FN 1), S. 31–47, 32 f.

Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831). Nach ihm verläuft die Weltgeschichte, vom allgemeinen bzw. Weltgeist (Vernunft) geleitet, in einem dialektischen Prozess zu immer höheren Stufen.¹⁰

„Die Weltgeschichte ist [...] nicht das blosse Gericht seiner [scil. des „allgemeinen Geistes“] *Macht*, d. i. die abstrakte und vernunftlose Notwendigkeit eines blinden Schicksals, sondern, weil er an und für sich *Vernunft* und ihr Für-sich-Sein im Geiste Wissen ist, ist sie die aus dem *Begriffe* nur seiner Freiheit notwendige Entwicklung der *Momente* der Vernunft und damit seines Selbstbewusstseins und seiner Freiheit, – die Auslegung und Verwirklichung des allgemeinen Geistes.“ (Rechtsphilosophie, § 342)

Die Macht des Weltgeists geht sogar so weit, dass er die unvernünftigen Leidenschaften der Menschen für seine Zwecke gebraucht („List der Vernunft“). Menschen und ihre partikularen (unvernünftigen) Zwecke bekämpfen einander, aber der allgemeine Zweck des Weltgeists bleibt davon unberührt bzw. wird gar gestärkt.¹¹

„Nicht die allgemeine Idee ist es, welche sich in Gegensatz und Kampf, welche sich in Gefahr begibt; sie hält sich unangegriffen und unbeschädigt im Hintergrund und schickt das Besondere der Leidenschaft in den Kampf, sich abzureiben. Man kann es die *List der Vernunft* nennen, dass sie die Leidenschaften für sich wirken lässt, wobei das, durch was sie sich in Existenz setzt, einbüsst und Schaden erleidet.“¹²

Ziel der geschichtlichen Entwicklung ist die Entstehung des Vernunftstaates, eines Gemeinwesens, das die Vernunft vollkommen ausdrückt und verkörpert.¹³

Hegels Anspruch, dass der preussische Staat die Verkörperung des Resultats der Weltgeschichte als „Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit“ sei, konnte natürlich bestritten werden. Karl Marx (1818–1883) jedenfalls sah dieses Resultat noch nicht verwirklicht. Vom dialektischen Denken Hegels angeregt, unterschied Marx die Stufen der Sklavenhalter-, der feudalistischen, der (aktuellen) kapitalistischen und der (kommenden) kommunistischen Gesellschaft. Die jeweils nächstfolgende Stufe entstehe aus dem Konflikt zwischen Produktionsverhältnissen und Produktivkräften der vorangehenden.

„In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsver-

¹⁰ Als ausführliche Darstellung vgl. Charles Taylor, Hegel, Frankfurt a. M. 1983 (engl. Orig. Cambridge University Press 1975), S. 509–560.

¹¹ Vgl. Taylor, Hegel (FN 10), S. 513.

¹² Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte. Bd. 1: Die Vernunft in der Geschichte, hrsg. von Johannes Hoffmeister (= Phil. Bibliothek Meiner Bd. 171a), 6. Aufl., Hamburg 1994, S. 105.

¹³ Vgl. Dierse, Scholtz, Geschichtsphilosophie (FN 5), Sp. 429; Taylor, Hegel (FN 10), S. 509.

hältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktivkräfte entsprechen. [...] Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung geraten die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen oder, was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten. Aus Entwicklungsformen der Produktivkräfte schlagen diese Verhältnisse in Fesseln derselben um. Es tritt dann eine Epoche sozialer Revolutionen ein.“¹⁴

Bei Marx spricht man auch zuweilen von einer „Heilstheorie“, weil die Entwicklung nicht nur immer weiter voranschreitet, sondern am Ende in einem Zustand endet, bei dem jeder nach seinen Bedürfnissen leben kann. Der finale Zustand des Heils unterscheidet diese Geschichtstheorie von bloßen Fortschrittstheorien, die auf eine fortwährende Steigerungsmöglichkeit vertrauen.

Eine Abkehr von derart „metaphysischen“ Geschichtsphilosophien wollte Auguste Comte (1798 – 1857) vollziehen. Er entwickelte ein Drei-Stadien-Gesetz der Entwicklung des menschlichen Geistes, die zu einem gesellschaftlichen Endzustand führt: Auf das theologische Stadium, in dem der Mensch Naturereignisse nur als göttliche Eingriffe verstehen konnte, folgte das metaphysische Übergangsstadium, in dem abstrakte Begriffe wie Endursache, Substanz etc. die Bedingungen der menschlichen Erkenntnisfähigkeit bestimmten. Seine Gegenwart sah Comte an der Schwelle zum positiven Stadium: Die Menschen werden sich der Grenzen ihrer Erkenntnisfähigkeit bewusst; absolute Erkenntnis ist nicht möglich, menschliches Wissen hängt von der Beschaffenheit der menschlichen Natur ab. Im Vordergrund steht die Erforschung von empirischen Zusammenhängen in Natur und Gesellschaft, ohne Rückgriff auf metaphysische Abstraktionen, und die systematische Ordnung dieses Erfahrungswissens („positive Methode“). Im Verlaufe der Entwicklung werde die Herrschaft von Menschen über Menschen durch die Herrschaft des Menschen über die Natur abgelöst. Gleichzeitig entwickelte sich auch die menschliche Moralfähigkeit: Im End-Stadium der Geschichte sollten sich die menschlichen Begierden vom Egoismus zum Altruismus hin entwickeln. Die Verfestigung altruistischer Gewohnheiten übertrug Comte einer „Religion der Menschheit“, in der die Menschheit sich selbst als das „Große Wesen“ anbetet. Priester aus einer Kaste besonders ausgebildeter Wissenschaftler sollten als Inhaber der geistlichen Gewalt die weltlichen Machthaber anleiten.¹⁵

Innerhalb der linearen Geschichtsphilosophien sind neben den Fortschrittstheorien auch Verläufe in gegenteiliger Richtung, das heißt *Verfalls-*

¹⁴ Karl Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie. Vorwort, in: Marx-Engels-Werke Bd. 13, Berlin (Ost) 1961 u. ö., S. 8 f.

¹⁵ Vgl. Auguste Comte, Discours sur l'esprit positif (1844), Édition Vrin 2002; dt. Rede über den Geist des Positivismus, hrsg. von Iring Fetscher, Philosophische Bibliothek Meiner Bd. 468, Hamburg 1994.

theorien denkbar. Oft stellen diese den Versuch dar, die „gute alte Zeit“ wiederherzustellen. Von diesem Bestreben zeugen auch zahlreiche Geschichtsbegriffe wie Re-naissance, Re-formation, Re-stauration oder Re-volution. Restaurative oder reaktionäre politische Theoretiker wie Edmund Burke (1729–1797) oder Carl Ludwig von Haller (1768–1854)¹⁶ brachten aber keine Geschichtsphilosophie im Sinne eines geschlossenen Systems hervor. Gleiches ist von den verschiedenen genaueklärerischen Strömungen und Autoren zu sagen.¹⁷

b) Im Unterschied zu linearen nehmen zyklische Geschichtsphilosophien an, dass sich bestimmte Abläufe in der Geschichte wiederholen und dass deshalb künftige Entwicklungen als Repetitionen der Vergangenheit vorhergesagt werden können. Insofern ist auch keine Verschiedenartigkeit historischer Ereignisse festzustellen. Als vielleicht Erster hat der altgriechische Historiker Polybios (etwa 200–120 v. Chr.) die These vom Kreislauf der Verfassungen vertreten¹⁸, die dann etwa von Niccolò Machiavelli (1469–1527) wieder aufgegriffen wurde:

„Die Länder pflegen zumeist bei ihren Veränderungen von der Ordnung zur Unordnung zu kommen und dann von neuem von der Unordnung zur Ordnung überzugehen. Es ist von der Natur den menschlichen Dingen nicht gestattet, stille zu stehen. Wenn sie daher ihre höchste Vollkommenheit erreicht haben und nicht mehr steigen können, müssen sie sinken. Ebenso, wenn sie gesunken sind, durch die Unordnung zur tiefsten Niedrigkeit herabgekommen, und also nicht mehr sinken können, müssen sie notwendig steigen. So sinkt man stets vom Guten zum Übel und steigt vom Übel zum Guten.“¹⁹

Vergleichbare Überzeugungen vertraten Oswald Spengler (1880–1936) mit seiner These, dass sich die äusseren Formen der Kulturen, wenn auch nicht ihre individuelle Ausprägung, wiederholen,²⁰ oder – in Anklängen wenigstens, aber deutlich weniger deterministisch und pessimistisch als Spengler – auch noch Arnold Joseph Toynbee (1889–1975).²¹

¹⁶ Vgl. Kley, Verfassungsgeschichte (FN 1), S. 58, 149 f., 217.

¹⁷ Vgl. Isaiah Berlin, Die Gegenauflärung, in: ders., Wider das Geläufige, Frankfurt a. M. 1982, S. 63–92; ders., Joseph de Maistre und die Ursprünge des Faschismus, in: ders., Das krumme Holz der Humanität, Frankfurt a. M. 1992, S. 123–221.

¹⁸ Vgl. Polybios [sic!], Geschichte, hrsg. von Hans Drexler, Bd. 1, Zürich 1961, Buch VI.

¹⁹ Niccolò Machiavelli, Geschichte von Florenz, in: ders., Gesammelte Schriften in fünf Bänden, hrsg. von Hans Floerke, München 1925, Bd. 4, S. 268. Vgl. die ausführliche Darstellung bei Herfried Münkler, Machiavelli, Frankfurt a. M. 1982, S. 338–351, sowie Wolfgang Kersting, Niccolò Machiavelli, 2. Aufl., München 1998, S. 52–61.

²⁰ Vgl. Oswald Spengler, Der Untergang des Abendlandes. Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte, Bd. 1, Wien 1918; Bd. 2, München 1922; Neuausgabe München 1998.

2. Historismus

Der Historismus stellt die typische Strömung der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts dar²² und charakterisiert sich durch die Ablehnung der Idee ewiger Werte und Vernunftprinzipien.²³ Dabei war diese Stoßrichtung gegen die aufklärerisch-optimistische Vorstellung von der Geschichte als linearem Fortschrittsprozess (oben Abschnitt 1 Bst. a) durchaus auch methodologisch motiviert: Im Bestreben, den zeitgenössischen und erfolgreichen Naturwissenschaften nachzueifern, wurde in der Geschichtsschreibung das Ideal der empirischen Forschung in den Vordergrund gerückt und jegliche geschichtsphilosophische Spekulation abgelehnt.²⁴

Allein, auch eine solche Ablehnung der Geschichtsphilosophie stellt einen geschichtsphilosophischen Standpunkt dar. Am deutlichsten wird das vielleicht bei Leopold von Ranke (1795–1886) in seinem Bestreben der Darstellung, „wie es eigentlich gewesen ist“. Ranke wollte möglichst große Objektivität in der Wiedergabe der Geschichte walten lassen. Dieses Ideal historiographischer Wissenschaftlichkeit führt dann aber notwendig zur These, dass jede Epoche ihren eigenen Wertmaßstab in sich trägt und keine generalisierende Beurteilung von außen duldet. Wenn nun ein solcher epochenübergreifender Wertmaßstab nicht gegeben ist, wird auch die Annahme eines geschichtlichen Fortschritts sinnlos.

„Wollte man [...] annehmen, [...] [der] Fortschritt [der Menschheit] bestehe darin, dass in jeder Epoche die Menschheit sich höher potenziert, dass also jede Generation die vorgehende vollkommen übertreffe, mithin die letzte allemal die bevorzugte, die vorhergehenden aber nur die Träger der nachfolgenden wären, so würde das eine Ungerechtigkeit der Gottheit sein. Eine solch gleichsam mediatisierte Generation würde an und für sich eine Bedeutung nicht haben; sie würde nur insofern etwas bedeuten, als sie die Stufe der nachfolgenden Generation wäre [...]. Ich aber behaupte: *jede Epoche ist unmittelbar zu Gott, und ihr Wert beruht gar nicht auf dem, was aus ihr hervorgeht, sondern in ihrer Existenz selbst* [...]. Dadurch bekommt die Betrachtung der Historie, und zwar des individuellen Lebens in der Historie einen ganz eigentümlichen Reiz, indem nun jede Epoche als etwas für sich Gültiges angesehen werden muss und der Betrachtung höchst würdig erscheint.“²⁵

²¹ Arnold J. Toynbee, *A Study of History*, vol. I–X, London 1934–1954; add. vol. XI and XII, London 1959 and 1961; gekürzte deutsche Ausgabe: ders., *Der Gang der Weltgeschichte*, 2 Bde., Zürich 1970.

²² Vgl. die Darstellung bei Herbert Schnädelbach, *Philosophie in Deutschland 1831–1933*, Frankfurt a. M. 1983, S. 49–87.

²³ Vgl. Rohbeck, *Geschichtsphilosophie* (FN 1), S. 73.

²⁴ Ebd., S. 74.

²⁵ Leopold von Ranke, *Über die Epochen der neueren Geschichte*, in: *Gedächtnis- ausgabe* (Reprographischer Nachdruck), Darmstadt 1980, S. 7.

Der Preis für die möglichst objektive Darstellung der Geschichte liegt also im Verzicht auf ihre Bewertung, mithin in der Gefahr einer relativistischen Einebnung geschichtlicher Vorgänge.²⁶

Neben Ranke sind als hauptsächliche Vertreter des Historismus vor allem Droysen und Dilthey zu nennen. Johann Gustav Droysen (1808–1884)²⁷ kritisierte die naive Vorstellung, Geschichte werde von Individuen „gemacht“. Vielmehr rechnet er mit der Existenz und Wirkmächtigkeit kollektiver Subjekte, an denen Individuen lediglich partizipieren.²⁸ In der Konsequenz muss das dazu führen, dass die individuelle Verantwortlichkeit für geschichtliche Ereignisse, auch wenn sie von Menschen bewirkt wurden, abzulehnen ist.

Bei Wilhelm Dilthey (1833–1911) tritt eine formale Geschichtsphilosophie im Sinne der Methodologie in den Vordergrund. Zentrales Anliegen Diltheys war der Nachweis einer methodologischen Sonderstellung der Geisteswissenschaften – und damit im Speziellen der Geschichtsschreibung – neben den Naturwissenschaften.²⁹ Gegebene natürliche, von außen beobachtbare Ereignisse können mittels Gesetzhypothesen naturwissenschaftlich erklärt werden. Symbolisch vermittelte Zusammenhänge, von Menschen hervorgebracht, können demgegenüber nur verstanden werden. „Die Natur erklären wir, das Seelenleben verstehen wir.“³⁰

3. Posthistorie

Wie dargestellt, zeichnet sich der Historismus durch die Ablehnung eines geschichtlichen Fortschritts- oder Entwicklungsgedankens aus. Posthistoristische Strömungen gehen nun insofern noch einen Schritt weiter, als sie auch die historistische Idee der Darstellung, „wie es eigentlich gewesen ist“, ablehnen. Aus ihrer Sicht muss vielmehr „Geschichte“ nach Maßgabe der Gegenwartsprobleme immer wieder neu konstruiert werden.³¹

²⁶ Vgl. Schnädelbach, *Philosophie in Deutschland* (FN 22), S. 51; Rohbeck, *Geschichtsphilosophie* (FN 1), S. 78.

²⁷ Johann Gustav Droysen, *Grundriss der Historik* (1868); Neuausgabe: ders., *Historik*, hrsg. von Rudolf Hübner, Darmstadt 1977. Vgl. Schnädelbach, *Philosophie in Deutschland* (FN 22), S. 71–74.

²⁸ Vgl. Rohbeck, *Geschichtsphilosophie* (FN 1), S. 90.

²⁹ Vgl. Schnädelbach, *Philosophie in Deutschland* (FN 22), S. 74–77 und die ausführliche Darstellung von Jürgen Habermas, *Erkenntnis und Interesse*, Frankfurt a. M. 1968, S. 178–233.

³⁰ Wilhelm Dilthey, *Abhandlungen zur Grundlegung der Geisteswissenschaften*, in: ders., *Gesammelte Schriften* Bd. 5, S. 143, zitiert nach Habermas, *Erkenntnis und Interesse* (FN 29), S. 184.

³¹ Vgl. Rohbeck, *Geschichtsphilosophie* (FN 1), S. 119.

Eine erste Stufe dazu wird durch die analytische Philosophie Ludwig Wittgensteins (1889–1951) gelegt. In ihrem Gefolge entstehen analytische Ansätze der Geschichtsphilosophie, die sich im Grunde genommen überhaupt nicht mit der Geschichte an sich beschäftigen, sondern den Wortgebrauch von „Geschichte“ in Alltag und Wissenschaft analysieren.³² So soll es möglich werden, auch geschichtsphilosophische Lehren von sprachlichen Unklarheiten zu befreien.

In eine ähnliche Richtung zielt die Übertragung wissenssoziologischer Thesen auf die Geschichtsphilosophie. Für Peter L. Berger und Thomas Luckmann ist die Wirklichkeit gesellschaftlich konstruiert³³ und Aufgabe der Wissenssoziologie ist es, diese gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit zu analysieren.³⁴ Dabei sehen sich Berger und Luckmann durchaus in der Tradition des Historismus und Diltheys mit seinem „überwältigenden Gefühl für die Relativität aller Aspekte menschlichen Geschehens, das heisst also auch für die unausweichliche Geschichtlichkeit des Denkens.“³⁵

Von der analytischen Philosophie leitet sich der *linguistic turn* in der Philosophie des 20. Jahrhunderts her. Für die Geschichtsphilosophie bedeutet dies, dass nun die Form der Darstellung, also die Erzählung, ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückt.³⁶ Die wissenssoziologische Grundthese aufnehmend, wird somit die Geschichte – für den Historismus noch ein objektiver Gegenstandsbereich – zur sprachlich und diskursiv verfassten Größe.³⁷

Gemeinsames Merkmal posthistoristischer Strömungen ist die Überzeugung, dass es „Geschichte“ als solche gar nicht mehr gibt. Was uns als historischer Zusammenhang erscheint, löst sich auf in Fragmente und Sequenzen ohne kontinuierliche Verbindung dazwischen (Dekonstruktion).³⁸ Literarisch findet dieser Gedanke verschiedene Ausdrücke. So spricht Jean-François Lyotard (1924–1998) vom „Ende der grossen Erzählung“³⁹: Es gibt kein Kollektivsubjekt (mehr), das die große Erzählung erzählen könnte, sondern nur mehr viele kleine Erzählungen – die Geschichte zerfällt in eine unübersehbare Pluralität.⁴⁰ Bei Michel Foucault

³² Vgl. z. B. Arthur C. Danto, *Analytische Philosophie der Geschichte*, Frankfurt a. M. 1980.

³³ Vgl. Peter L. Berger, Thomas Luckmann, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*, (amer. Orig. 1966) Frankfurt a. M. 1969, S. 1.

³⁴ Ebd., S. 3.

³⁵ Ebd., S. 7 f.

³⁶ Vgl. Rohbeck, *Geschichtsphilosophie* (FN 1), S. 103 f.

³⁷ Ebd., S. 141.

³⁸ Ebd., S. 118.

³⁹ Vgl. Jean-François Lyotard, *Das postmoderne Wissen*, hrsg. von Peter Engelmann, Graz-Wien 1986.

⁴⁰ Vgl. Rohbeck, *Geschichtsphilosophie* (FN 1), S. 147.

(1926–1984) wandelt sich demgegenüber die Geschichtsphilosophie zu einer Analyse von Machtverhältnissen, und diese Analyse geht aus vom Generalverdacht, dass das Konstrukt „Geschichte“ nur dazu dient, bestehende Macht zu festigen.⁴¹

II. Philosophie der Verfassungsgeschichte?

1. Fragestellungen einer Verfassungsgeschichtsphilosophie

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass innerhalb der Geschichtsphilosophie zwei Typen von Fragestellungen zu unterscheiden sind: Eine materiale Geschichtsphilosophie befasst sich mit der Entwicklungslogik der Geschichte, während eine formale Geschichtsphilosophie danach fragt, wie geschichtliche Vorgänge objektiv verstehbar und darstellbar sind. In der obigen Darstellung von drei geschichtsphilosophischen Grundtypen stellen die „Entwicklungstheorien“ (Abschnitt I.1.) beinahe ausschließlich materiale Geschichtsphilosophien dar, während im Historismus (Abschnitt I.2.) das formale Element, bereits bei Ranke, bestimmend dann bei Dilthey, neben materiale Aspekte tritt. In den posthistoristischen Ansätzen (Abschnitt I.3.) schließlich wird die formale Dimension stärker als die materiale.

Beide Fragebereiche sind nun auch für die Disziplin der Verfassungsgeschichte relevant. Zum einen hat es die Verfassungsgeschichte mit historischen Texten zu tun. Da stellen sich hermeneutische Fragen, etwa nach dem Vorverständnis des Verfassungshistorikers, nach der möglichen Objektivität der Darstellung oder nach dem Verstehen des Handelns historischer Akteure. Letztlich geht es aber immer auch um die Frage der Bewertung. Verfassungen und Gesetze sind normative Texte, und da fällt es schwer anzunehmen, sie könnten rein neutral, ohne jede Wertung dargestellt werden.

Ebenso wichtig sind aber auch Fragen nach der geschichtlichen Entwicklung. Verfassungsgeschichtler in liberalen demokratischen Rechtsstaaten müssen sich unwillkürlich die Frage stellen, ob die historische Entwicklung, die zu diesem Ergebnis führte, entwicklungslogisch notwendig in diesem Sinne verlaufen ist und ob in Zukunft eine Fortsetzung dieser Bewegung zu erwarten ist. Die Verfassungsgeschichte der Neuzeit stellt namentlich die „Entdeckung“ und Entwicklung der Menschenrechte bis zu den Grundrechtskatalogen der westlichen Verfassungen als eine nicht mehr rückgängig zu machende Erfolgsgeschichte dar. So kann es zu einer brisan-

⁴¹ Vgl. etwa Michel Foucault, *Von der Subversion des Wissens*, hrsg. von Walter Seitter, Frankfurt a. M. 1987, S. 69–90; ders., *Geschichte der Gouvernementalität*, Bd. 1, hrsg. von Michel Sennelart, Frankfurt a. M. 2004, S. 20–26, 77–79, 163 f. etc.; ders., *Die Wahrheit und die juristischen Formen*, Frankfurt a. M. 2002, S. 13.

ten Angelegenheit werden, wenn die Menschenrechte nicht als der Olymp der geschichtlichen Entwicklung dargestellt werden.

2. Bestandsaufnahme

Ein Blick in die gängige verfassungsgeschichtliche Literatur zeigt freilich, dass geschichtsphilosophische Ausführungen kaum zu finden sind. Zumindest die Lehrbücher beschränken sich auf eine bloße Darstellung der historischen Entwicklung, ohne dass die Studierenden in irgendeiner Weise mit philosophischen Überlegungen behelligt würden.

a) Dietmar Willoweit widmet sich einleitend zu seiner Verfassungsgeschichte einigen methodischen Überlegungen zum hermeneutischen Zirkel in der Verfassungsgeschichtsschreibung. Gerade der Verfassungshistoriker kann ja gar nicht anders als ausgehend von seinen eigenen Erfahrungen und Fragen und in diesem Sinne voreingenommen an das historische Material herantreten.⁴² Vielleicht ist es die Einsicht in diese notwendige Bedingung, die dann zu seiner historistisch anmutenden Forderung nach „Distanz gegenüber allen Zeitaltern, auch dem gegenwärtigen“⁴³ führt. Der hermeneutische Zirkel führt nach Willoweit auch dazu, dass die Verfassungsgeschichtsschreibung „nur relativ richtige Ergebnisse erbringen kann“⁴⁴; der Anspruch, die Geschichte im Sinne Rankes objektiv richtig, das heißt so, wie sie wirklich gewesen ist, darzustellen, ist illusorisch.⁴⁵ Neben dieser Besinnung auf methodische Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung⁴⁶ sind materiale geschichtsphilosophische Überlegungen nicht zu sehen.

Hans Boldt versteht Verfassungsgeschichte als politische Strukturgeschichte.⁴⁷ In diesem Sinne rückt er die Verfassungsgeschichte in die Nähe zur Politikwissenschaft beziehungsweise zum politischen Systemvergleich⁴⁸; Willoweit⁴⁹ bezeichnet diesen Ansatz denn auch als historische Politologie.

Keinerlei geschichtsphilosophische Überlegungen sind weiter bei Otto Kimminich auszumachen; Kimminich gibt lediglich seiner Hoffnung Aus-

⁴² Vgl. Dietmar Willoweit, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 4. Aufl., München 2001, S. 5.

⁴³ Ebd., S. 2.

⁴⁴ Ebd., S. 8.

⁴⁵ Ebd., S. 7.

⁴⁶ Ebd., S. 10.

⁴⁷ Vgl. Hans Boldt, *Deutsche Verfassungsgeschichte*. Bd. 1, 2. Aufl., München 1990; Bd. II, München 1990, hier Bd. 1, S. 5 und 13.

⁴⁸ Ebd., Bd. 1, S. 11.

⁴⁹ Willoweit, *Verfassungsgeschichte* (FN 42), S. 2.

druck, dass aus der Geschichte gelernt werde.⁵⁰ Dasselbe gilt für die Darstellungen von Reinhold Zippelius⁵¹, Christian Friedrich Menger⁵², Klaus Kröger⁵³, Dieter Grimm⁵⁴ und Fritz Hartung.⁵⁵ Hartung beschränkt sich – kurz nach der Entstehung der Bundesrepublik Deutschland – auf die lapidare Bemerkung, dass Fragestellung und Interessenrichtung der verfassungsgeschichtlichen Forschung durch Zeitumstände und politische Strömungen mitbedingt seien.⁵⁶ Erstaunlicherweise übt sich sogar das monumentale Werk von Ernst Rudolf Huber⁵⁷ in konsequenter und erklärter geschichtsphilosophischer Abstinenz. Huber verzichtet gleich schon im Vorwort zum ersten Band darauf, seinen Begriff der Verfassungsgeschichte, die Methode, mit der sie behandelt wird, oder den Sinnzusammenhang, in den sie gestellt wird, zu erläutern. Er vertraut vielmehr darauf, dass diese Fragen von der Darstellung selbst beantwortet werden.⁵⁸

b) Bei schweizerischen Verfassungshistorikern zeigt sich ein vergleichbares Bild. Jean-François Auberts geschichtliche Einführung in den maßgeblichen Kommentar zur Bundesverfassung von 1874⁵⁹ beschränkt sich auf eine bloße historische Darstellung. Dasselbe gilt auch für das reichhaltige Werk von Alfred Kölz⁶⁰, auch wenn dort der Blick von der unmittelbaren Darstellung der historischen Ereignisse immer wieder auf größere Zusammenhänge und geschichtliche Hypothesen ausgeweitet wird.

⁵⁰ Otto Kimminich, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Frankfurt a. M. 1970, S. 5.

⁵¹ Reinhold Zippelius, *Kleine deutsche Verfassungsgeschichte*, 5. Aufl., München 1999.

⁵² Christian Friedrich Menger, *Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, 3. Aufl., Heidelberg, Karlsruhe 1981.

⁵³ Klaus Kröger, *Einführung in die jüngere deutsche Verfassungsgeschichte*, München 1988.

⁵⁴ Dieter Grimm, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866*, Frankfurt a. M. 1988.

⁵⁵ Fritz Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Stuttgart 1950.

⁵⁶ Ebd., S. 10.

⁵⁷ Ernst Rudolf Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, 8 Bde., Stuttgart 1957–1990.

⁵⁸ Ebd., Bd. 1, S. 7.

⁵⁹ Jean-François Aubert, *Geschichtliche Einführung*, in: ders. et al. (Hrsg.), *Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874* (Stand April 1986).

⁶⁰ Alfred Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848*, Bern 1992; ders., *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848*, Bern 2004; ders., *Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat: 1789–1798–1848–1998. Historische Abhandlungen*, Chur-Zürich 1998; ders., *Geschichtliche Grundlagen*, in: Daniel Thürer, Jean-François Aubert, Jörg-Paul Müller (Hrsg.), *Verfassungsrecht der Schweiz*, Zürich 2001, S. 111–127.

III. Philosophische Verortung der Verfassungsgeschichte

Ihre fehlende philosophische Verankerung erscheint als Mangel der heutigen Verfassungsgeschichtsschreibung. Die Verfassungsgeschichte erfüllt wichtige Funktionen im politischen Leben eines Staates und seiner Amtsträger, sie kann nämlich als ein Erfahrungsbericht im Umgang mit Macht begriffen werden:

„Die Geschichte des Konstitutionalismus ist nichts anderes als die Suche des politischen Menschen nach der Begrenzung der von den Machträgern ausgeübten absoluten Macht und das Bemühen, an die Stelle der blinden Unterwerfung unter die Faktizität der bestehenden Obrigkeit eine geistige, moralische oder ethische Rechtfertigung der Autorität zu setzen.“⁶¹

Angesichts der Entwicklung in Europa seit der bürgerlichen Revolution muss die Verfassungsgeschichte dem Fortschrittsgesetz verpflichtet erscheinen.⁶² Das gilt sowohl bezüglich der rechtsstaatlichen Einbindung staatlicher Macht, der Demokratisierung der Politik wie der Entdeckung der Menschenrechte und ihrer einzelstaatlichen Garantie als Grundrechte.⁶³

Der Historismus mit seiner relativierenden Neutralität gegenüber geschichtlichen Vorgängen steht dazu in einem Spannungsverhältnis. Für die Verfassungsgeschichte als spezifisch juristische Disziplin ist die Bewertung geschichtlicher Vorgänge und Zustände unabdingbar. So geht es etwa nicht an, gegenüber dem Dritten Reich wertneutrale Distanz zu halten. Es ist die Eigenheit der Verfassungsgeschichte, dass sie eng mit politischen Werten und Ideologien verbunden ist.

Auf der anderen Seite wird die Verfassungsgeschichte doch vom Historismus die methodologischen Standards der Quellenkritik und der Einsicht in den hermeneutischen Zirkel übernehmen müssen. Die juristische Verfassungsgeschichtsschreibung darf methodisch nicht unbedarfter verfahren als die allgemeine Historiographie.

Eine Rezeption posthistoristischer Thesen durch die Verfassungsgeschichtsschreibung scheint hingegen kaum möglich. Die Annahme der posthistoristischen Grundthese, dass es eine „Geschichte“ als solche gar nicht gibt, würde zur Liquidation der Verfassungsgeschichte insgesamt führen. Denn Verfassungsgeschichte beruht notwendig darauf, dass ein Verfassungsdokument als Produkt eines geschichtlichen Zusammenhangs verstanden werden kann. Eine jede Relativierung der Menschenrechte ist kaum

⁶¹ Karl Löwenstein, *Verfassungslehre*, 2. Aufl., Tübingen 1969, S. 128.

⁶² Anders dagegen Koselleck, *Verfassungsgeschichtsschreibung* (FN 1), S. 20, der die Wiederholungen in der Verfassungsgeschichte betont.

⁶³ Vgl. für die Geschichte der Grundrechte typisch etwa Klaus Stern, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 3/1, § 59 f., S. 47 – 169.

erträglich: die Idee der Menschenrechte heiligt sozusagen die Verfassungsentwicklungen seit der Aufklärung.

Ähnliches ist zur posthistoristischen Verabschiedung des Kollektivsubjekts zu sagen. Jede Verfassung ist das Resultat konkreter politischer Auseinandersetzungen, und durch dieses Resultat wird der Staat als Kollektivsubjekt konstituiert. Dabei ist aber dieses Kollektivsubjekt des Staates gerade keine homogene und kompakte Größe – sonst wäre das ein totalitärer Staat.

Einzig der ideologiekritische Impetus der Posthistorie kann und muss von der Verfassungsgeschichte als juristischer Disziplin übernommen werden. Geschichte und Geschichtsschreibung können dazu benutzt werden, bestehende Machtstrukturen zu zementieren. Diese Einsicht Foucaults kann man aber auch anderswoher beziehen. Es gilt jedenfalls, diese ideologiekritische Einsicht im Hinblick auf die Zukunftsgestaltung nutzbar zu machen, was im Posthistorismus gerade nicht angelegt ist.

Letztlich nimmt die Verfassungsgeschichte als juristische Hilfsdisziplin notwendigerweise eine normative Perspektive ein, sowohl in der Darstellung der Vergangenheit, der Beurteilung der Gegenwart wie der Postulate für die künftige Entwicklung. In materialer Hinsicht bleibt sie dem Fortschrittsparadigma verpflichtet. Sie schließt an das heute geltende Verfassungsrecht mit seinen Grundrechtskatalogen an und hat dadurch eine machtstützende und gleichzeitig menschenrechtsfördernde Funktion. Sie ist durchaus nicht ideologiekritisch, sondern notwendigerweise ideologisch. Freilich sind die Menschenrechte diese Ideologie – eine Ideologie besonderer Art also.

